



# **Stadt Besigheim**

**Landkreis Ludwigsburg**

## **Satzung**

**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Besigheim**

**- Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –**

**vom 18.10.2016**

**in Kraft seit 29.10.2016**

**Änderung vom 28.04.2020, in Kraft seit 07.05.2020**

**Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023**

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Besigheim

### - Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 18.10.2016, zuletzt geändert am 18.10.2022, die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Besigheim (Feuerwehr) im Sinne von § 2 FwG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird gemäß § 34 Abs. 1 FwG verlangt
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG wird grundsätzlich Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist gemäß § 34 Abs. 2 FwG
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz jeweils in Stundensätzen für Einsatzkräfte nach Durchschnittssätzen und für Feuerwehrfahrzeuge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 – VOKeFw (GBl. 2016 S. 253) und ergänzend nach § 34 Absatz 7 FwG erhoben.
- (2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Daneben wird Ersatz verlangt für folgende Kosten und Auslagen:
1. von der Stadt Besigheim für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 2 Absatz 1 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und –einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (4) Bei Einsätzen aufgrund Fehlalarmierungen durch eine Brandmeldeanlage oder eine andere technische Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle werden bei Betrieben, die Feuerwehrangehörige während deren Arbeitszeit gemäß § 15 FwG freistellen, je freigestelltem vollzeitbeschäftigtem Mitarbeiter 25 Prozentpunkte der Personalkosten nach § 4 nicht festgesetzt, höchstens jedoch 570 €.
- (5) Für Leistungen, für die ein Stundensatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann Ersatz der Kosten je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr berechnet werden.
- (6) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 4 Stundensatz für Einsatzkräfte**

Der Stundensatz je Einsatzkraft beträgt 26 €

## **§ 5 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge**

- (1) Aufgrund der VOKeFw vom 18.03.2016 gelten folgende Stundensätze:

Kommandowagen (KdoW) 16 €

## **Stadt Besigheim – Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS**

---

Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
Hubrettungsfahrzeug Drehleiter (DLA (K) 23/12)	264 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	184 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	170 €
Rüstwagen (RW2)	187 €
Gerätewagen Transport (GW-T) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	120 €
Mehrzweckboot (MZB) mit Bootsanhänger	12 €
Mehrzweckanhänger (MZA)	2 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Tragkraftspritze	15 €
Schlauchanhänger (SAH)	5 €

### **§6**

#### **Überlandhilfe nach § 26 FwG**

Für die Überlandhilfe im Landkreis Ludwigsburg gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gilt § 26 FwG.

### **§ 7**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Besigheim.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides des Bürgermeisteramtes Besigheim an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und den Kostenersatzbetrag hieraus berechnen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten\***

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung vom 30.05.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.10.2016.